

Bundesinitiative Inklusion

(Kooperationsvereinbarung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit auf der Grundlage der Richtlinie des Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verbesserung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aus Mitteln des Ausgleichsfonds)

Neue Ausbildungsplätze für junge schwerbehinderte Menschen in Betrieben / Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes (Handlungsfeld 2)	Neue Arbeitsplätze für ältere schwerbehinderte Menschen in Betrieben / Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarktes (Handlungsfeld 3)
Förderfähiger Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> • schwerbehinderte (sb)/gleichgestellte junge Menschen in einer betrieblichen Ausbildung • gleichgestellt sind auch Jugendliche mit einem GdB weniger als 30 bzw. wenn dieser bisher nicht festgestellt wurde. Der Nachweis der Behinderung wird durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 68 Abs.4 SGB IX erbracht. 	Förderfähiger Personenkreis: <ul style="list-style-type: none"> • schwerbehinderte/gleichgestellte arbeitslose oder arbeitsuchende Menschen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben
Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines <u>neuen</u> Ausbildungsplatzes, der zur Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis führt • der Ausbildungsplatz wird <u>erstmalig</u> mit einem sb/gleichgestellten jungen Menschen besetzt (erstmalig besetzt, wenn <ul style="list-style-type: none"> ▪ vorher kein sb Auszubildender auf diesem Platz ausgebildet wurde ▪ ein Ausbildungsplatz in einem Ausbildungsjahrgang (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen) unbesetzt war und nun mit einem sb Jugendlichen besetzt wird ▪ ein nichtbehinderter Auszubildender die Ausbildung abgebrochen hat und nun ein sb Jugendlicher nachbesetzt werden soll) • tarifliche bzw. ortsübliche Entlohnung 	Fördervoraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung eines dauerhaften, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses • der Arbeitsplatz wird <u>erstmalig</u> mit einem schwerbehinderten/ gleichgestellten Menschen besetzt • Entlohnung nach Mindestlohn • regelmäßige Wochenarbeitszeit mindestens 18 Stunden
Fördergrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Förderobergrenze maximal 10.000,- Euro pro Ausbildungsplatz in 2 Raten (<u>1. Rate:</u> 50% des Fördersatzes nach Beendigung der Probezeit und Weiterführung des Ausbildungsverhältnisses, <u>2. Rate:</u> 50% des Fördersatzes nach Bestehen der Zwischenprüfung und Weiterführung des Ausbildungsverhältnisses) • gefördert werden Ausbildungsplätze, die bis zum 31.12.2015 begonnen haben 	Fördergrundsätze: <ul style="list-style-type: none"> • Förderobergrenze maximal 10.000,- Euro pro Arbeitsplatz in 2 Raten (<u>1. Rate:</u> 50% des Fördersatzes nach Ablauf eines halben Jahres <u>und</u> Weiterführung des Arbeitsverhältnisses, <u>2. Rate:</u> 50% des Fördersatzes nach Ablauf des zweiten Beschäftigungsjahres <u>und</u> Weiterführung des Arbeitsverhältnisses) • Förderobergrenze liegt bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht bei maximal 75 % (7.500,- Euro) • Förderobergrenze bei Teilzeitarbeitsplätzen mit einem Beschäftigungsumfang von unter 25 Stunden liegt bei maximal 70 % (7.000,- Euro) • Das Arbeitsverhältnis muss bis zum 31.03.2018 begonnen haben.
Förderungen erfolgen, soweit Mittel für das Handlungsfeld zur Verfügung stehen.	

Neben der o.g. Förderung sind zusätzliche Leistungen an Arbeitgeber durch das Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern und die Agenturen für Arbeit / Jobcenter möglich.

Antragstellung:

Die regionalen Agenturen für Arbeit / Jobcenter sind zuständig für:

- die Erstberatung und Vermittlung,
- die Aushändigung der Förderanträge an die Arbeitgeber,
- die Entgegennahme der von den Arbeitgebern ausgefüllten vollständigen Förderanträge und dann
- deren Weiterleitung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales / Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern.

Entscheidung:

Das Integrationsamt Mecklenburg-Vorpommern ist zuständig für:

- die Antragsprüfung,
- die Erteilung des Fördermittelbescheides, die Bewilligung und Auszahlung der Fördermittel, sowie
- die Überwachung der Mittel,
- die Verwendungsnachweisprüfung und die Erhebung statistischer Daten.

Ansprechpartnerin:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Integrationsamt
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Name	Telefonnummer	E-Mail
Ariane Kruse	0381/331 59131	ariane.kruse@lagus.mv-regierung.de